

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 202/05 B

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2005 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e und Dr. N e u h a u s beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Juni 2005 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der im Jahre 1932 geborene Kläger ist Marokkaner. Er hat von Oktober 1961 bis 9. August 1965 in Deutschland gearbeitet und während dieser Zeit für 39 Kalendermonate Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet; danach sind keine Rentenversicherungsbeiträge mehr verzeichnet. Vom 10. August 1965 bis 3. Mai 1966 gewährte ihm die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz eine Regelleistung aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung (Heilverfahren). Nach Ablehnung eines Antrags auf Beitragserstattung bestätigte ihm die Beklagte im Jahre 1990, dass aus den "Beitragszeiten ein eventueller Rentenanspruch abgeleitet werden kann, falls die vorgeschriebene Wartezeit mit marokkanischen Versicherungszeiten erfüllt ist". In Verfahren über seine Anträge auf Leistungen aus der deutschen Rentenversicherung vom Februar/März 1997 und Januar 1998 gab er an, in seinem Heimatland keine Versicherungszeiten zurückgelegt zu haben. Mit Bescheid vom 21. April 1998 erstattete ihm die Beklagte Beiträge hinsichtlich der Zeit vom 1. bis 9. August 1965 in Höhe von DM 19,32; eine Rentengewährung lehnte sie in mehreren Bescheiden, zuletzt vom 11. Dezember 2003, ab. Widerspruch, Klage und Berufung sind insoweit erfolglos geblieben.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 16. Juni 2005 hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 166 Abs 2 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den vom Kläger angegriffenen Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung ist



dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Dass die Gewährung einer Regelaltersrente aus der deutschen Rentenversicherung neben der Erfüllung des 65. Lebensjahres auch die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit zur Voraussetzung hat, ergibt sich ebenso zweifelsfrei aus dem Gesetz (§ 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch <SGB VI>), wie die Anzahl von fünf Jahren an Beitragszeiten zur Erfüllung dieser Wartezeit (§§ 50, 51 SGB VI). Der Umstand, dass der Kläger sich etwa fünf Jahre in Deutschland aufgehalten hat, reicht danach zur Erfüllung der Wartezeit nicht aus.

- 7 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (vgl Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, RdNr 13 zu § 160; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 163 f). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere konnte das LSG auch in Abwesenheit des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, weil der Kläger zu diesem Termin und mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war.
- 9 Eine - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils, die der Kläger möglicherweise zum Gegenstand seiner Nichtzulassungsbeschwerde machen möchte, lässt sich mit einer Verfahrensrüge nicht überprüfen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Vom erkennenden Senat ist daher auf die inhaltliche Richtigkeit des Urteils des LSG nicht näher einzugehen.
- 10 Angesichts des vom Kläger auch mit der Beschwerdeschrift gezeigten Unverständnisses sei er jedoch darauf hingewiesen, dass auch an dem Ergebnis des Berufungsurteils nichts auszusetzen ist. Die beklagte Behörde wie auch die Gerichte haben durchaus zur Kenntnis genommen, dass der Kläger in den Jahren 1961 bis 1965 in Deutschland gearbeitet hat, doch setzt die Rentengewährung das Vorhandensein von mindestens 60 Monaten an Beitragszeiten voraus. Für den Kläger sind aber - auch wenn man das Beitragserstattungsverfahren außer Acht lässt -



nur 39 Monate nachgewiesen. Das vom Kläger seit nunmehr über acht Jahren betriebene Verfahren, wenn man vom ersten im Jahre 1997 gestellten Rentenantrag ausgeht, kann daher auch in Zukunft keinen Erfolg haben.

- 11 Die vom Kläger gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 166 SGG) eingelegt worden ist. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

